Antrag Nr. 3 zur Bundessatzung Textform statt Schriftform

Antragsteller: Bundesvorstand

Vortragender: André Pinther

Ziel:

- Beseitigung strenger Formvorschriften zu Anträgen, Erklärungen, Vollmachten und Vereinfachung der Prozesse, Angleichung an praktische Verfahrensweisen (diverse §§)

Konkrete Umsetzung/Änderungen:

Bisher:

§ 3 Voraussetzungen

(5) Auf schriftlichen Antrag kann durch Beschluss des zuständigen Bundes- bzw. Landesverbandes eine Gastmitgliedschaft begründet werden. Die Gastmitgliedschaft ist beitragsfrei und zeitlich unbeschränkt.

Neu:

§ 3 Voraussetzungen

(5) Auf ~~schriftlichen~~ Antrag kann durch Beschluss des zuständigen Bundes- bzw. Landesverbandes eine Gastmitgliedschaft begründet werden, die Textform genügt. Die Gastmitgliedschaft ist beitragsfrei und zeitlich unbeschränkt.

Bisher:

§ 4 Aufnahme

(4) Über die Aufnahme und den Status (ordentliches Mitglied, Gast- oder Fördermitglied) entscheidet grundsätzlich der Bundesvorstand. Der Bundesvorstand kann hierzu – sowohl für den Einzelfall als auch generell – dem Vorstand der für den Wohnsitz des aufzunehmenden Mitglieds zuständigen Gliederung schriftliche Vollmacht erteilen. Der Bundesvorstand bleibt stets entscheidungsbefugt.

Neu:

§ 4 Aufnahme

(4) Über die Aufnahme und den Status (ordentliches Mitglied, Gast- oder Fördermitglied) entscheidet grundsätzlich der Bundesvorstand. Der Bundesvorstand kann hierzu – sowohl für den Einzelfall als auch generell –

dem Vorstand der für den Wohnsitz des aufzunehmenden Mitglieds zuständigen Gliederung ~~schriftliche~~ Vollmacht erteilen, die Textform genügt. Der Bundesvorstand bleibt stets entscheidungsbefugt.

Bisher:

§ 5 Beendigung

(3) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand der zuständigen Gliederung oder dem Bundesvorstand schriftlich zu erklären.

Neu:

§ 5 Beendigung

(3) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand der zuständigen Gliederung oder dem Bundesvorstand ~~schriftlich~~ zu erklären, die Textform genügt.

Bisher:

§ 11 Bundesparteitag

(5) Außerordentliche Bundesparteitage müssen durch den Vorsitzenden des Bundesvorstands unverzüglich einberufen werden, wenn dies durch Beschluss des Bundesvorstandes oder durch Beschlüsse der Vorstände von mindestens vier Landesverbänden schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird. Die Ladungsfrist in diesen Fällen beträgt drei Wochen. Die Einberufung kann in besonders eilbedürftigen Fällen auch kurzfristiger erfolgen, mindestens jedoch mit einer Frist von fünf Tagen.

Neu:

§ 11 Bundesparteitag

(5) Außerordentliche Bundesparteitage müssen durch den Vorsitzenden des Bundesvorstands unverzüglich einberufen werden, wenn dies durch Beschluss des Bundesvorstandes oder durch Beschlüsse der Vorstände von mindestens vier Landesverbänden schriftlich oder in Textform unter Angabe der Gründe beantragt wird. Die Ladungsfrist in diesen Fällen beträgt drei Wochen. Die Einberufung kann in besonders eilbedürftigen Fällen auch kurzfristiger erfolgen, mindestens jedoch mit einer Frist von fünf Tagen.

Bisher:

§ 12 Bundesvorstand

(8) Der Bundesvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden des Bundesvorstands oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (E-Mail genügt). Die Einberufung kann in besonders eilbedürftigen Fällen auch kurzfristiger erfolgen.

Neu:

§ 12 Bundesvorstand

(8) Der Bundesvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden des Bundesvorstands oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter ~~schriftlich~~ mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (Textform ~~E-Mail~~ genügt). Die Einberufung kann in besonders eilbedürftigen Fällen auch kurzfristiger erfolgen.

Bisher:

§ 18 Finanzwirtschaft der Bundespartei

(3) Vor der Beschlussfassung ist der jeweilige Entwurf des Etats und der mittelfristigen Finanzplanung dem Bundesschatzmeister zur Prüfung und schriftlichen Stellungnahme vorzulegen. Die Entwürfe aller Etats und der mittelfristigen Finanzplanung der Bundespartei müssen den Mitgliedern des Bundesvorstandes im Anschluss mindestens sieben Tage vor der Beschlussfassung schriftlich vorgelegt werden. Gleiches gilt für die Beratung und Verabschiedung des gesetzlichen Rechenschaftsberichts der Partei. Die vom Bundesvorstand beschlossenen Etats und die mittelfristige Finanzplanung werden den Vorständen der Landesverbände der Partei zur Kenntnisnahme übersandt und anschließend veröffentlicht.

Neu:

§ 18 Finanzwirtschaft der Bundespartei

(3) Vor der Beschlussfassung ist der jeweilige Entwurf des Etats und der mittelfristigen Finanzplanung dem Bundesschatzmeister zur Prüfung und ~~schriftlichen~~ Stellungnahme vorzulegen. Die Entwürfe aller Etats und der mittelfristigen Finanzplanung der Bundespartei müssen den Mitgliedern des Bundesvorstandes im Anschluss mindestens sieben Tage vor der

Beschlussfassung ~~schriftlich~~ vorgelegt werden. Gleiches gilt für die Beratung und Verabschiedung des gesetzlichen Rechenschaftsberichts der Partei. Die vom Bundesvorstand beschlossenen Etats und die mittelfristige Finanzplanung werden den Vorständen der Landesverbände der Partei zur Kenntnisnahme übersandt und anschließend veröffentlicht.

Bisher:

§ 27 Anträge und Redezeit

(2) Die Anträge zum Bundesparteitag sind bis spätestens drei Wochen vor dessen Beginn schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen, die sie den Delegierten bzw. den Mitgliedern des Bundesparteitages binnen einer Frist von einer Woche zuleitet.

Neu:

§ 27 Anträge und Redezeit

(2) Die Anträge zum Bundesparteitag sind bis spätestens drei Wochen vor dessen Beginn schriftlich oder in Textform bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen, die sie den Delegierten bzw. den Mitgliedern des Bundesparteitages binnen einer Frist von einer Woche zuleitet.

Bisher:

§ 27 Anträge und Redezeit

(3) Der Bundesvorstand hat das Recht, Anträge ohne die Fristen des Absatzes 2 schriftlich einzureichen.

Neu:

§ 27 Anträge und Redezeit

(3) Der Bundesvorstand hat das Recht, Anträge ohne die Fristen des Absatzes 2 schriftlich oder in Textform einzureichen.



28.10.2026